

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 30. Oktober

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 117) — Urkunde über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 117) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 117) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenbergr, Propstei Kiel (S. 118) — Akustikverbesserungsanlagen in Kirchen (S. 118) — Straßenanliegerbeiträge (S. 118) — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 120) — freie Kirchenmusikerstellen — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 120) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 120) — Stellenausschreibung (S. 120).

III. Personalien (S. 120).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 19. Oktober 1962

Kiel, den 16. Oktober 1962

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 12. November 1962, um 9.00 Uhr, im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am Sonntag, dem 11. November 1962, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1294/62

Urkunde

über die Errichtung einer achten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Bramfeld,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn,
wird eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Dr. Sauschildt

J. Nr. 23779/62/X/4/Bramfeld 2 g

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Sauschildt

J. Nr. 23779/62/X/4/Bramfeld 2 g

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Lohbrügge,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn,
wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Dr. Sauschildt

J. Nr. 23780/62/X/4/Lohbrügge 2 c

*

Kiel, den 19. Oktober 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Sauschildt

J. Nr. 23780/62/X/4/Lohbrügge 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Gauschil dt

J.-Nr. 23783/62/X/4/Suchsdorf-Tannenberg 2 a

*

Kiel, den 19. Oktober 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschil dt

J.-Nr. 23783/62/X/4/Suchsdorf-Tannenberg 2 a

Akustikverbesserungsanlagen in Kirchen

Kiel, den 24. Oktober 1962

Anlagen zur Verbesserung der Akustik, die innerhalb der Grenzen eines Grundstückes als drahtgebundene Anlagen errichtet und betrieben werden, sind genehmigungs- und gebührenfrei. Dagegen bedürfen drahtlose Mikrofonanlagen als Funkanlagen der Genehmigung seitens der zuständigen Oberpostdirektion; für solche Anlagen erhebt die Deutsche Bundespost Sende- und Empfangsgebühren. Ein Antrag der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland an das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, die Kirchengemeinden von der Erhebung von Gebühren für in Kirchengebäuden verwendete drahtlose Akustikverbesserungsanlagen zu befreien, haben zu keinem Erfolg geführt, da der Post durch den Funkbetrieb Kosten entstehen, die durch die Gebühren gedeckt werden müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 24256/62/III/M 15

Straßenanliegerbeiträge

Kiel, den 20. Oktober 1962

Durch Urteil vom 9. 8. 1962, gegen das die Revision nicht zugelassen ist, hat das Obergericht in Lüneburg in einer Sache der Domgemeinde in Schleswig dahin entschieden, daß diese für die Verbesserung einer am Friedhof entlangführenden Straße zu Straßenanliegerbeiträgen nicht herangezogen werden könne. Mit Rücksicht auf die grund-

jägliche Bedeutung des Urteils drucken wir es nachstehend auszugsweise im Wortlaut ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 20147/62/II/Beifakte zu Schl. Dom 1

*

I OVG A 127/61

I 3551

4 K 133/60 Schleswig

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Verwaltungsrechtsache

wegen

Heranziehung zu Anliegerbeiträgen.

Der I. Senat des Obergerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 1962 . . . für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts — Vierte Kammer — vom 7. April 1961 — wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Domfriedhofes in Schleswig. Dieser grenzt westlich an den Kattenhunder Weg mit einer Frontlänge von etwa 270 m, südlich mit einer Frontlänge von etwa 40 m an die Berliner Straße. Der Haupteingang befindet sich an der von diesen beiden Straßen gebildeten Ecke.

Im Jahre 1956 verfaß die Beklagte die Fahrbahn des Kattenhunder Weges zwischen der Berliner und der Königsberger Straße in einer Länge von 178,5 m, mit einer Schwarzdecke. Die Kosten dieses Vorhabens betragen nach Abzug von 1428,— DM Zuschüssen 20 572,— DM. Die Beklagte hat am 8. Januar 1914 auf Grund von § 9 KAG ein Ortsstatut erlassen, das sie ermächtigt, zur teilweisen Deckung der durch die Neupflasterung von Straßen entstehenden Kosten die angrenzenden Grundstückseigentümer, denen durch die Neupflasterung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, zu Beiträgen heranzuziehen (§ 1). Durch diese Beiträge dürfen bis zu 50% der Gesamtkosten gedeckt werden (§ 2). Mit Beschluß vom 15. November 1956 setzte die Katsversammlung die durch die Neupflasterung den Anliegern entstandenen wirtschaftlichen Vorteile auf 50% fest. . . . Mit Heranziehungsbescheid vom 29. März 1960 zog die Beklagte die Klägerin . . . zu einem Anliegerbeitrag heran. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 1960 zurück.

Die Klägerin hat nunmehr den Verwaltungsrechtsweg beschritten und vorgetragen, formelle Vorschriften, die die Gültigkeit des Anspruchs betrafen, seien nicht gewahrt worden und auch sachlich-rechtlich bestünde ein Anspruch auf Straßenkostenbeiträge nicht. . . . Weiterhin werde bestritten, daß der

Klägerin aus der Schwarzdecke am Kattenhunder Weg wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Insbesondere sei der bisherige Zugang zum Friedhof nicht verbessert worden. Die etwaigen besonderen Vorteile der Friedhofsbesucher, auf die bisher stets abgestellt worden sei, seien keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile des Grundstückseigentümers. Schließlich müsse geprüft werden, ob Friedhöfe auf Grund ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Charakters überhaupt einer Beitragspflicht unterlägen.

. . . Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. April 1961 die Bescheide der Beklagten, vom 29. März und 29. September 1960, aufgehoben, den Antrag der Klägerin, der Beklagten die Kosten des Einwendungsverfahrens aufzuerlegen, abgewiesen und die Kosten des Verfahrens der Beklagten auferlegt.

II.

. . . Die Berufung ist statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch nicht begründet.

1. § 9 Abs. 1 KAG ermächtigt die Gemeinden, zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstellungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstellung zu erheben. Zu derartigen Veranstellungen gehören auch Straßenbaumaßnahmen der hier in Betracht kommenden Art, sofern nicht Beiträge nach § 15 FluchtG — seit Inkrafttreten des sechsten Teiles des Bundesbaugesetzes nach § 127 ff BBauG — erhoben werden können. Da es sich bei der Befestigung des Kattenhunder Weges nicht um die Neuherstellung einer Straße, sondern um die Verbesserung einer schon vorhandenen Straße handelt, schied § 15 FluchtG als Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Anlieger aus, so daß die Beklagte mit Recht § 9 KAG angewendet hat.

Anders als bei § 15 FluchtG bedarf es als Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Anlieger nach § 9 KAG nicht noch einer besonderen Satzung. Es genügt vielmehr ein unter Beachtung der Vorschriften des § 9 KAG gefaßter Beschluß der Gemeinde. Das Ortsstatut der Beklagten vom 8. Januar 1914 ändert somit nichts an der bereits durch § 9 KAG geschaffenen Rechtslage. Von Bedeutung ist es allein insofern, als es die Beklagte bindet, Beiträge nur bis zu 50 % der Gesamtkosten zu erheben, während nach § 9 KAG auch eine höhere Beteiligung der Anlieger zulässig ist.

Das Verwaltungsgericht ist mit zutreffenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beitragsbeschluß vom 11. Mai 1959 nicht in einer den Erfordernissen des § 9 KAG entsprechenden Weise bekanntgemacht worden und somit keine rechtliche Grundlage für den Heranziehungsbescheid vom 20. März 1960 ist. . . .

2. Aber auch wenn man die Mitteilung an die Klägerin als ausreichende Publikation des Beitragsbeschlusses ansehen sollte, wäre ihre Heranziehung nicht gerechtfertigt. Es gibt zwar, worauf der Innenminister in seiner Entscheidung vom 29. September 1960 hinweist, keine gesetzlichen Bestimmungen, die Kirchhöfe grundsätzlich von Anliegerbeiträgen freizustellen. Das von ihm hierfür angeführte Urteil des Preuß. Obergerichtes vom 28. November 1912 (Pr. OVG Bd. 62, 220) ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich allein auf

Anliegerbeiträge nach § 15 FluchtG bezieht. Der grundlegende Unterschied zwischen § 15 FluchtG und § 9 KAG besteht darin, daß für die Bestimmungen des Beitragspflichtigen nach § 9 KAG nicht — wie in § 15 FluchtG — die Anliegereigenschaft, sondern das Erwachsen besonderer wirtschaftlicher Vorteile für den Pflichtigen durch die Veranstaltung entscheidend ist. Das Preuß. Obergericht war mithin bei seiner o. a. Entscheidung der Notwendigkeit enthoben, im einzelnen zu prüfen, ob einer Kirchengemeinde durch den Ausbau einer an ihren Friedhof grenzenden Straße Vorteile wirtschaftlicher Art entstehen können.

In seiner Rechtsprechung zu § 9 KAG ist das Preuß. Obergericht stets davon ausgegangen, daß ein wirtschaftlicher Vorteil dann nicht anzunehmen ist, wenn ein Grundstück durch den Eigentümer einer wirtschaftlichen Nutzung nicht unterzogen werden kann (Surén, Erl. 14 zu § 9 KAG mit Rechtsprechungsnachweisen). Der Senat trägt keine Bedenken, sich auch insofern der Rechtsprechung des Preuß. Obergerichtes anzuschließen.

Der im Eigentum einer Kirchengemeinde stehende Friedhof gehört zu den „res sacrae“ (Forsthoff, Archiv für öffentliches Recht n. F. Bd. 31, 209). Er hat diese Eigenschaft durch die Widmung als kirchliche Begräbnisstätte erhalten und ist Kraft dieser Widmung und vermöge der Privilegierung der Kirchen als öffentliche Körperschaften eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch besteht darin, daß jedes Mitglied der Kirchengemeinde sich auf dem Friedhof begraben lassen kann (vgl. hierzu Forsthoff, 6. Aufl. S. 320/321). Die widmungsmäßige Nutzung des Friedhofes ist selbst keine wirtschaftliche Nutzung und schließt jede anderweitige wirtschaftliche Nutzung aus. Selbst dann, wenn eine Kirchengemeinde aus der Unterhaltung ihres Friedhofes einen Überschuß erzielen sollte, würde es der Natur der Sache und der Verkehrsauffassung widersprechen, dies als eine wirtschaftliche Nutzung anzusehen. Solange das Grundstück der Klägerin als Friedhof gewidmet ist, ist es als res sacrae und öffentliche Sache im Hinblick auf den Widmungszweck kein Objekt wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Verwertung. Die Lage ist hier anders als etwa bei einem staatlichen Verwaltungsgebäude, das zwar gleichfalls eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch ist, das aber auch wirtschaftlich genutzt wird oder spätestens nach seiner Entwidmung sofort wirtschaftlich genutzt werden kann. Bei Friedhöfen dagegen schließt der Widmungszweck eine wirtschaftliche Nutzung aus. Durch die Befestigung der am Friedhof entlang führenden Straße tritt auch kein „jederzeit realisierbarer Wertzuwachs“ für das Friedhofsgrundstück im Sinne der Rechtsprechung des Senates zu § 9 KAG ein (Urt. v. 12. Januar 1959, I OVG A 139/57, OVG 14, 407 = KStZ 1959, 59). Einmal ist es auf die widmungsgemäße Nutzung ohne Einfluß, ob die Leichenwagen auf einer befestigten oder unbefestigten Straße anfahren können; denn die Nachfrage nach Grabstätten ist von den Verkehrsverhältnissen völlig unabhängig. Und weiterhin ist eine durch den Straßenausbau bewirkte Steigerung des Bodenwertes nicht „jederzeit realisierbar“, jedenfalls nicht, solange die Widmung besteht. Selbst nach Schließung eines Friedhofes läßt die für die letzten Gräber geltende Ruhefrist (Erwachsene 15 bis 25 Jahre, Kinder 8 bis 15 Jahre) nicht die sofortige Realisierung einer etwaigen Steigerung des Bodenwertes zu (vgl. hierzu „Friedhof“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd. S. 610).

3. Nach alledem war dem Verwaltungsgericht zuzustimmen und, wie geschehen, zu erkennen.

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 25. Oktober 1962

Die Meldungen zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (1. und 2. Verwaltungsprüfung) sind bis zum

20. November 1962

an das Landeskirchenamt in Kiel zu richten. Der Meldung sind die in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) angegebenen Unterlagen beizufügen.

Nach dem o. a. Termin eingehende Meldungen können erst für die 1963 stattfindenden Prüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 24482/62/VIII/H 36

Freie Kirchenmusikerstellen

Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den 16. Oktober 1962

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1963 freierwerdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend — und darüber hinaus auch andere freierwerdende Kirchenmusikerstellen (A- und B-Stellen) zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt — dem Landeskirchenmusikdirektor (Schleswig, Süderdomstraße 11) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubesezung der Lehrer-Kirchenmusikerstellen ist im übrigen die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schulrat zweckmäßig. Die rechtzeitige Mitteilung freier bzw. freierwerdender C-Stellen ist auch deshalb erforderlich, damit die Studenten und Studentinnen, die Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der 1. Lehrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind, als Bewerber genannt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 19625/62/VIII/7/H 17

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zur

Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Als Dienstwohnung steht eine Mietwohnung zur Verfügung. Erwünscht ist ein jüngerer Pastor, der Großstadterfahrung besitzt und für Jugendarbeit geeignet ist. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Schloßstraße 110.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23882/62/VI/4/Christuskirchengem. Wandsbek 2 d

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Söllingstedt, Propstei Schleswig, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat vorhanden. Schulbusverbindungen nach Schleswig und Süsum. Kirche steht vor der Renovierung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23183/62/VI/4/Söllingstedt 2

Stellenausschreibung

Kiel, den 18. Oktober 1962

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf wird erneut zur Bewerbung und baldigen Besetzung ausgeschrieben. Gesucht werden Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B für den gesamten Organisten- und Kantorendienst in der Gemeinde. Erwünscht sind Bewerber, die besondere Eignung zur Chorarbeit haben. Es bestehen drei Chöre in der Gemeinde (Kinderchor, Jugendchor, Paul-Gerhardt-Kantorei). Vorhanden ist eine Kemper-Orgel mit 20 Kegeln.

Die Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes einzureichen an den Kirchengemeindeausschuß Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Gr. Ebbenkamp 7.

J.-Nr. 23558/62/VIII/7/Neum.-Dorf 4

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 19. Oktober 1962 die Studenten der Theologie

Maren Brüdner aus Hamburg; Hartmut Gerike aus Kronshagen bei Kiel; Gerd Henschen aus Hamburg-Othmarschen; Gerd Karej aus Flensburg; Ingo Krug aus Hamburg-Altona; Theo Mißfelder aus Gudow/Lauenburg; Michael Möbius aus Neumünster; Klaus Niejahr aus Lutin; Klaus Onnasch aus Kiel; Reinhard

Richter aus Sieverstedt/Krs. Flensburg; Ernst-Martin Rohwedder aus Mildstedt/Krs. Süsum; Eberhard Voss aus Lübeck und Traugott Winkler aus Preetz.

Ernannt:

Am 18. Oktober 1962 der Pastor Ernst Anderson, bisher in Eckernförde, zum Pastor der Kirchengemeinde Bornhöved (3. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Trappenkamp), Propstei Plön.

Berufen:

Am 15. Oktober 1962 der Pastor Klaus-Uchim Garmatter, bisher in Büdelsdorf, zum Pastor der Pfarrstelle zur Ausübung der Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg.

Eingeführt:

Am 7. Oktober 1962 der Pastor Johannes Gerber als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 7. Oktober 1962 der Pastor Peter Sogelmann als Pastor der Kirchengemeinde Bergenhusen, Propstei Schleswig;

am 14. Oktober 1962 der Pastor Martin Krapf als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Petrus-Süd, Propstei Kiel;

am 14. Oktober 1962 der Pastor Dr. Hans Jürgen Brandt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Blankeneße-Pinneberg;

am 14. Oktober 1962 der Pastor Edgar Tietz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sadeby, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Siegfried Seeler in Hamburg-Brampfeldt I;

zum 1. März 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastorasmus Boger in Herzhorn.

Gestorben:



Pastor i. R.

Peter Adamsen

geboren am 2. Febr. 1877 in Obdrup, Krs. Schleswig, gestorben am 30. Sept. 1962 in Hamburg-Altona.

Der Verstorbene wurde am 13. November 1904 als 2. Pastor der deutschen ev.-luth. St. Petrikirche in Kopenhagen ordiniert. Ab 2. Februar 1908 war er Pastor in Kollmar, ab 7. August 1910 in Flensburg-St. Nicolai, ab 16. Mai 1920 in Lensahn. Seit dem 9. Januar 1927 übernahm er die 2. Pfarrstelle in Plön. Ab 1. November 1933 wurde ihm die kommissarische Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Heiligengeistgemeinde in Kiel übertragen. Vom 1. Juli 1934 bis zu seiner Emeritierung am 1. April 1947 war er Pastor der 4. Pfarrstelle St. Johannis-Ost in Altona.



Konsistorialrat Propst i. R.

Ernst Hildebrand

geboren am 16. Juli 1888 in Schöneberg b. Berlin, gestorben am 3. Oktober 1962 in Hbg.-Blankeneße.

Der Verstorbene wurde am 9. April 1916 als Pastor in Gnesau (Kärnten) ordiniert. Ab 3. Juli 1927 war er Pastor in Gollingstedt und ab 25. Januar 1931 Pastor der Osterkirchengemeinde II Süd in Ottenfen. Ab 1. April 1946 wurde er zum Propst der Propstei Altona und mit Wirkung vom 1. November 1946 zum Konsistorialrat im Nebenamt ernannt. Zum 1. Oktober 1954 trat er in den Ruhestand.